

Stellungnahme Teilrevision PBV (Meldeverfahren)

Die Stellungnahme wurde am 13. Mai 2026 um 16:01:03 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Teilrevision PBV (Meldeverfahren)

Teilnehmerangaben:

Regio Frauenfeld
Thundorferstrasse 1
8500 Frauenfeld

Kontaktangaben:

Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude
Promenadenstasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dbu@tg.ch

Telefon: +41 58 345 62 20

Teilnehmeridentifikation:

212464

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 55a Abs. 1 Meldepflichtige Bauten und Anlagen	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Broschüre "Solaranlagen richtig gut" anpassen	Die Informationen in der Broschüre "Solaranlagen richtig gut" sind sehr wertvoll für die Gemeinden. Allerdings stimmen die Daten im Prozessdiagramm nicht mehr. Die Broschüre sollte dringend angepasst werden, da sie ein gutes Hilfsmittel ist.
Gesetzesvorlage	§ 55a Abs. 1 Meldepflichtige Bauten und Anlagen	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Dokumente, die in Vernehmlassungsvorlagen genannt werden, müssen auffindbar sein.	Es ist irritierend, dass der §107a des PBG genannt wird, der jedoch weder im Rechtsbuch, noch sonst im Internet gefunden werden kann. Nur Fachkundige könnten ahnen, dass dieser noch in "Revision" ist. Das ist für die breite Bevölkerung unverständlich.
Gesetzesvorlage	§ 55a Abs. 1 Meldepflichtige Bauten und Anlagen	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden §55a Abs. 1 Ziffer 4: Die Bohrbewilligung muss Teil der Unterlagen des Meldeverfahrens sein.	Es ist praxisfremd, dass die Bewilligung ausstehend ist, wenn das Meldeformular eingereicht wird. Die Beurteilung des Meldeformulars wird nicht in der Frist eingehalten werden können, da die Rückmeldung des Amt für Umwelt erfahrungsgemäss zu lange dauert. Dies generiert wiederum einen Mehraufwand für die Gemeinden bezüglich Information an die einreichende Person.
Gesetzesvorlage	§ 55a Abs. 2 Meldepflichtige Bauten und Anlagen	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden §55a Abs. 2 Ziffer 1 ist ersatzlos zu streichen	Das Hinweisinventar ist nicht geeignet, um zu definieren, bei welchen Gebäuden das Meldeverfahren nicht gilt. Erstens soll dieses Inventar demnächst abgelöst werden, zweitens haben die Gemeinden den Objektschutz in der Regel eigentümerverschuldet festgelegt. Darauf ist abzustellen. Da angenommen werden muss, dass bereits ein Raum oder Ort für eine Heizung im Innenraum vorhanden war, ist nicht zu erwarten, dass es eine grosse Veränderung am oder im Gebäude gibt. Die Gemeinden können individuell entscheiden, ob sie zusätzliche Unterlagen einfordern. Durch ein erleichtertes Bewilligungsverfahren für Innen werden aufgestellte Wärmepumpen und Erdsonden bei geschützten Objekten diese Art von Heizungsersatz gefördert. Das heisst, dass eher auf die Erstellung von aussen aufgestellten Anlagen verzichtet wird
Gesetzesvorlage	§ 55a Abs. 2 Meldepflichtige Bauten und Anlagen	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Die Formulierung "Hinweisinventar" streichen und ersetzen: Objekte die kommunal eigentümerverschuldet unter Schutz gestellt sind.	Es ist noch offen, ob das Hinweisinventar überhaupt in dieser Form noch Bestand hat, die NHG Revision ist pendent.
Gesetzesvorlage	§ 55b Abs. 4 Einzureichende Unterlagen	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden §55b Abs. 4 Ziffer 1: Die Bewilligung der Erdwärmesondenbodenbohrung muss vorliegen.	Es ist praxisfremd, dass die Bewilligung ausstehend ist, wenn das Meldeformular eingereicht wird. Es ist unklar wie lange der Bewilligungsprozess benötigt, daher kann die Frist nicht eingehalten werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 55b Abs. 5 Einzureichende Unterlagen	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Das Formular muss vor der Veröffentlichung den Gemeinden oder im Minimum dem VTG zur Vernehmlassung vorgelegt werden	Für die Gemeinden und für die Werke ist es sehr wesentlich, was die Leistungsanforderungen sind und was für Kriterien zur Produktbeschreibung aufgeführt werden. Das Formular muss die wichtigsten Parameter abfragen. Der Entwurf des neu zu erstellenden Formulars soll darum dem VTG oder allen Gemeinden in die Vernehmlassung gegeben werden.
Gesetzesvorlage		Keine Antwort	Keine Antwort
Erläuternder Bericht	erläuternder Bericht	Diese Stellungnahme wurde von unseren Mitgliedsgemeinden gelesen und gutgeheissen.	